

Ihre Rechte und Möglichkeiten zum Schutz gegen unerwartete Arztrechnungen und Ausgleichsrechnungen im US-Bundesstaat Washington

Wenn Sie eine Notfallversorgung oder Behandlung von einem Leistungserbringer, der nicht Teil des Vertragsnetzes Ihrer Krankenkasse ist, in einem Krankenhaus oder ambulanten chirurgischen Zentrum das dem Vertragsnetz angehört, erhalten, sind Sie vor unerwarteten Rechnungen oder Ausgleichsrechnungen geschützt.

Was ist eine „Ausgleichsrechnung“ (manchmal auch „unerwartete Rechnung“ genannt)?

Wenn Sie einen Arzt oder einen anderen medizinischen Versorger besuchen, können bestimmte Kosten auf Sie zukommen, z. B. eine Zuzahlung, eine Selbstbeteiligung und/oder ein Eigenanteil. Es können weitere Kosten auf Sie zukommen oder Sie müssen die gesamte Rechnung bezahlen, wenn Sie einen Leistungserbringer oder eine Gesundheitseinrichtung besuchen, der/die nicht zum Vertragsnetz Ihrer Krankenkasse gehört.

Als „nicht im Vertragsnetz“ werden Leistungserbringer und Einrichtungen bezeichnet, die keinen Vertrag mit Ihrer Krankenkasse abgeschlossen haben. Leistungserbringer außerhalb des Vertragsnetzes dürfen Ihnen unter Umständen die Differenz zwischen dem Betrag, den Ihre Krankenkasse zu zahlen bereit ist, und dem vollen Betrag, der für eine Leistung berechnet wird, in Rechnung stellen. Dies wird als „Ausgleichsrechnung“ bezeichnet. Dieser Betrag ist möglicherweise höher als die Kosten für dieselbe Leistung innerhalb des Vertragsnetzes und wird unter Umständen nicht auf Ihren jährlichen maximalen Eigenanteil angerechnet.

Eine „unerwartete Rechnung“ ist eine Ausgleichsrechnung, mit der Sie nicht gerechnet haben. Dies kann passieren, wenn Sie nicht kontrollieren können, wer an Ihrer Behandlung beteiligt ist, z. B. wenn Sie einen Notfall haben oder wenn Sie einen Besuch in einer Einrichtung innerhalb des Vertragsnetzes vereinbaren, aber unplanmäßig von einem Leistungserbringer außerhalb des Vertragsnetzes behandelt werden.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, auf ihren Websites oder auf Anfrage mitzuteilen, welche Leistungserbringer, Krankenhäuser und Einrichtungen zu ihrem Vertragsnetz gehören. Krankenhäuser, chirurgische Einrichtungen und Leistungserbringer müssen auf ihrer Website oder auf Anfrage mitteilen, an welchen Vertragsnetz sie angehören.

Sie sind vor Ausgleichsrechnungen in folgenden Fällen geschützt:

Notfalldienste

Wenn Sie einen medizinischen Notfall, eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung haben und Notfalldienste von einem Leistungserbringer oder Einrichtung außerhalb des Vertragsnetzes in Anspruch nehmen, kann Ihnen der Leistungserbringer oder die Einrichtung höchstens die im Rahmen Ihrer Krankenversicherung vorgesehene Kostenbeteiligung (z. B. Zuzahlungen und Selbstbeteiligungen) in Rechnung stellen. Für diese Notfallbehandlungen können keine Ausgleichszahlungen in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die Versorgung in Krankenhäusern und Einrichtungen, die Krisendienstleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Drogenabhängigkeit anbieten. Für diese Notfallbehandlungen, einschließlich der Behandlungen, die Sie in Anspruch nehmen können, nachdem Ihr Zustand wieder stabil ist, können keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Bestimmte Dienstleistungen in einem Krankenhaus oder einem ambulanten Chirurgiezentrum, das dem Vertragsnetz angehört

Wenn Sie Leistungen von einem Krankenhaus oder einem ambulanten Chirurgiezentrum des Vertragsnetzes in Anspruch nehmen, können bestimmte Leistungserbringer kein Teil des Vertragsnetzes sein. In diesen Fällen können diese Leistungserbringer Ihnen höchstens die mit der Krankenversicherung festgelegte Kostenbeteiligung in Rechnung stellen.

Sie sind auch nicht verpflichtet, eine Versorgung außerhalb des Versicherungsnetzes in Anspruch zu nehmen. Sie können einen Leistungserbringer oder eine Einrichtung aus dem Vertragsnetz Ihrer Krankenkasse wählen.

Wann können Sie aufgefordert werden, auf Ihre Rechte zum Schutz gegen Ausgleichsrechnungen zu verzichten:

Leistungserbringer, einschließlich Krankenhäuser und Anbieter von Rettungsflügen, können **niemals** verlangen, dass Sie auf Ihre Rechte zum Schutz vor Ausgleichsrechnungen verzichten.

Wenn Sie über eine selbstfinanzierte Gruppen-Krankenversicherung versichert sind, kann ein Leistungserbringer, kann ein Leistungserbringer Sie in einigen bestimmten Situationen um Ihre Zustimmung zum Verzicht auf den Schutz vor Ausgleichsrechnungen bitten, aber Sie sind **nie**

verpflichtet, Ihre Zustimmung zu geben. Wenden Sie sich für weitere Informationen an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Krankenkasse.

Auch wenn die Ausgleichsrechnung nicht zulässig ist, haben Sie noch die folgenden Schutzgarantien:

Sie sind nur für die Zahlung Ihrer Kostenbeteiligung verpflichtet (z. B. Zuzahlungen, Selbstbeteiligungen und Eigenanteile, die Sie zahlen würden, wenn der Leistungserbringer oder die Einrichtung Vertragspartner Ihrer Krankenkasse wäre). Ihre Krankenkasse wird Leistungserbringer und Einrichtungen die nicht Teil des Vertragsnetzes sind direkt bezahlen.

Ihre Krankenkasse sollte grundsätzlich:

- Notfalleistungen abdecken, ohne dass Sie vorab eine Genehmigung für diese Leistungen beantragen müssen (Vorabgenehmigung).
- Notfalleistungen von Leistungserbringer und die nicht Teil des Vertragsnetzes sind abdecken.
- Den Betrag, den Sie dem Leistungserbringer oder der Einrichtung zu zahlen haben (Kostenbeteiligung), auf den Betrag stützen, den sie einem Leistungserbringer oder einer Einrichtung des Vertragsnetzes zahlen würde, und diesen Betrag in Ihrer Leistungserklärung ausweisen.
- Alle Beträge, die Sie für Notdienste oder Dienste von Leistungserbringern die nicht Teil des Vertragsnetzes sind zu zahlen haben, mit Ihrem Eigenanteil und Ihrer maximalen Selbstbeteiligung verrechnen.

Wenn Sie glauben, dass Ihnen zu Unrecht eine Rechnung gestellt wurde, können Sie eine Beschwerde bei der US-Bundesregierung auf <https://www.cms.gov/nosurprises/consumers> oder unter Telefonnummer 1-800-985-3059 einreichen; und/oder Sie können Ihre Beschwerde beim Washington State Office of the Insurance Commissioner auf [dessen Website](#) oder unter Telefonnummer 1-800-562-6900 einreichen.

Unter <https://www.cms.gov/nosurprises> finden Sie weitere Informationen über Ihre Rechte nach dem US-Bundesgesetz.

Auf der [Website des Office of the Insurance Commissioner Balance Billing Protection Act](#) finden Sie weitere Informationen über Ihre Rechte nach dem Gesetz des US-Bundesstaats Washington.